
№ 23. 1827.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: Assessor Raabski.

Mittwoch den 21. März.

Inland.

Berlin den 17. März. Ihre Majestät die Königin von Baiern, so wie Ihre Königl. Hoheiten die Prinzessinnen Marie und Ludovike von Baiern sind gestern Abend hier angekommen. Se. Königl. Hoheit der Kronprinz und Ihro Königl. Hoheit die Kronprinzessin waren Ihro Majestät bis Potsdam entgegengefahren und trafen mit Allerhöchstderselben zugleich wieder ein. Ihro Majestät hatten sich einen jeden feierlichen Empfang verbeten, und wurden daher nur von der Königl. Familie und den versammelten Hofstaaten auf dem Königl. Schlosse erwartet, und in die für Allerhöchstdieselben in Bereitschaft gesetzten Zimmer geführt.

Der Königl. Baiersche Kämmerer, Geheime Rath, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf von Luxburg, ist von Dresden hier angekommen.

Der Königl. Portugiesische General-Consul Andrade, ist von Hamburg hier angekommen.

Ausland.

Deutschland.

Dresden, den 10. März. Das neueste Blatt der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen enthält zwei wichtige Königl. Mandate. Das erste vom 19. Februar betrifft die Ausübung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit und die Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen. Es wird darin zuvörderst der Grundsatz aufgestellt, daß die Unterthanen beider Confessionen in Gemäßheit des Mandats vom 16. Februar 1807 und des 16. Art. der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 gleiche bürgerliche und politische Rechte ohne Einschränkung genießen sollen, und daß auf diesen Grundsatz die gegenseitigen Verhältnisse regulirt werden sollen. Die oberste katholisch-geistliche Behörde ist das apostolische Vikariat, ihm sind die Consistorien untergeordnet. Der apostolische Vikar muß den Unterthanen- und Dienst-Eid in die Hände Sr. Maj. ablegen und sich zu Beobachtung der Landesgesetze verpflichten. Die katholischen Consistorien sind in Verfassungs- und rein-geistlichen Sachen, so wie in den von der Cognition der weltlichen Gerichtshöfe zu eximirenden Personal-Rechtssachen ausschließlich dem apostolischen Vikariat subordinirt. Ein Vikariats-Gericht bildet hierbei die Appellations-Instanz und in diesem Gericht steht dem Vikar ein votum decisivum zu. Alle katholische Geistliche müssen den Unterthanen-Eid leisten, stehen aber für ihre Person nur unter dem Consistorio und dem Vikariat.

Nur die Vollstreckung der Kriminal-Erkenntnisse gegen katholische Geistliche ist den weltlichen Gerichten zu überlassen, in sofern nicht etwa S. M. sich bewogen finden, die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln. In Polizei-Sachen hat die Polizei auch gegen katholische Geistliche zwar den ersten Angriff, giebt aber dann die Sache an das Consistorium ab. Ein kirchliches Asylrecht findet in den Sächsischen Landen nicht statt. Zur Competenz der katholischen Consistorien gehören alle Glaubens- und Gewissens-Sachen, alle Sachen, die die Kirchen-Disciplin und den katholischen Religions-Unterricht betreffen, alle Ehe- und Sponsalien-Sachen, wenn der Beklagte katholisch ist. Hierbei wird angenommen, daß die Sponsalien-Sachen immer diejenige Parthei, die vom Ehegelöbnisse zurücktreten will, als Beklagte angesehen werden soll. Bei gemischten Ehen soll es lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern anheim gegeben werden, in welchem Glaubensbekenntniß die Kinder getauft und erzogen werden sollen; unter keinem Vorwande und bei ernstlicher Ahndung soll in diesem Fall von den Eltern ein Angelöbniß über die religiöse Erziehung der Kinder abgefordert werden. Die Kirchenbücher der Römisch-katholischen Gemeinden sollen gleiche rechtsgültige Glaubwürdigkeit haben, als die Kirchenbücher anderer Confessionen. Die von der evangelischen Kirche gegen die katholischen Glaubensgenossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangsrechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg. — Das zweite Mandat vom 20. Februar betrifft den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern. Dieser Uebertritt soll nicht gehindert werden, wenn der Uebertretende nur 21 Jahr alt und geistesfähig ist. Wenn Minderjährige in articulo mortis übertreten wollen, sollen sie vorher von einem Geistlichen ihrer Confession ermahnt werden. Dem Uebertretenden wird dann über die Entlassung aus seiner bisherigen Kirchengemeinde ein Attest ausgestellt, und ohne solches Attest darf kein Geistlicher bei 50 Thlr. Strafe, und im Wiederholungsfalle bei Suspension und Remotion vom Amte den Uebertritt annehmen. Mit gleicher Strafe wird jede Verleitung zum Uebertritt geahndet. Auf die Kinder über 14 Jahren hat der Uebertritt der Eltern keine Wirkung, diese werden in ihrer bisherigen Confession fort erzogen, und haben nach erlangter Mündigkeit freie Wahl. Wegen der jüngern Kinder hängt alles von der Bestimmung der Eltern ab.

Rußland.

St. Petersburg, den 8. März. Der Generalmajor Wistizkji hat das Glück gehabt, Sr Kais. Hoheit, dem Zesarewitsch, ein Exemplar seines Planes der Kriegs-Evolutionen der Infanterie, nach Warschau übersenden zu dürfen und darauf folgenden Schreibens vom 26. Januar 1827 gewürdigt zu werden: „Michail Stepanowitsch! — Ich habe das Vergnügen gehabt, nebst dem Briefe Ew. Excellenz den Plan der Kriegs-Evolutionen der Infanterie zu erhalten und mache es Mir zur Pflicht Ihnen dafür Meine Erkenntlichkeit zuzuwenden; wobei Ich Ew. Excellenz bitte, die Versicherung Meines steten Wohlwollens für Sie anzunehmen.“

Am 6. d. M., Morgens, stieg bei heftigem Nord-West das Wasser der Newa in den Kanälen bis auf 4 Fuß 2 Zoll. Signalschüsse tönten von der Admiralität, und von dem Thurme derselben sah man die rothen Flaggen wehen. Das Eis in den Kanälen zerborst und die Eisdecke der Newa lösete sich von den Ufern. Um 12 Uhr Mittags drehte sich der Wind. Die Wirbel waren so heftig, daß sie mehrere Wetterfahnen in Stücke brachen und es den Fußgängern oft schwer machten, vorwärts zu kommen. Auf den Sturm folgte ein stiller Abend.

Armeebericht aus Grusien vom 7. Febr. Der Generallieutenant Fürst Madatow mit seinem Detaschement jenseits des Araxes, ließ nach Einnahme der Stadt Lar daselbst einige Truppen, zur Anschaffung der Vorräthe für den Rückmarsch, zurück. Am 18. Januar nahm er mit der Kavallerie seine Richtung nach der Stadt Agar und schickte, bevor er selbige erreichte, eine Abtheilung von 200 Mann zur Rekognoscirung des Platzes aus. Der Generallieutenant, Fürst Madatow, kehrte mit einer bedeutenden Anzahl Nomadenfamilien, welche aus den Provinzen Schirwan und Karabagh gewaltsam weggeführt worden waren, und die er wieder in unser Gebiet geleitete, am 28. Januar mit seinem Detaschement in kleinen Märschen nach dem Araxes zurück und passirte denselben, ohne alle Schwierigkeiten, glücklich bei Edibuluk.

Herr Fedorow, Herausgeber des Journales „Neue Kinderbibliothek“ (Nowaja Dätskaja Bibliotheka) in Russischer Sprache, ist so glücklich gewesen, ein Exemplar seiner beliebten Zeitschrift dem Thronerben, Großfürsten Alexander Nikolajewitsch, darbringen zu dürfen. Ihre Majestät die Kaiserin Alexandra Feodorowna haben diesem Schriftsteller einen kostbaren Brillantring zu verleihen geruhet,

und der Thronerbe die Gnade gehabt Hrn. Fedorow Sich vorstellen zu lassen und demselben in den schmeichelhaftesten Ausdrücken zu danken. — Das zweite Heft dieses Journals ist unter einer Menge interessanter Artikel auch mit einem jüngstverfaßten Gedichte des Hrn. Ministers Schischkow geschmückt, das sich durch rührende Einfachheit auszeichnet.

Türkei.

Der Oestr. Beobachter vom 12. d. M. enthält unter dieser Aufschrift Folgendes: Nachrichten aus Konstantinopel vom 24. Februar zufolge war an gedachtem Tage daselbst folgender Kriegsbericht von der Pforte bekannt gemacht worden:

„Der Seraskier Reschid-Pascha hatte in Erfahrung gebracht, daß ein Corps von 6000 Griechen in der Nähe von Athen erschienen sei, in der Absicht, sich einen Weg ins Schloß zu bahnen, und den Belagerten Hülfe zu bringen; der Seraskier griff sie an; ein hartnäckiger Kampf erfolgte, worin die Türken Sieger blieben, und die Insurgenten gänzlich in die Flucht geschlagen wurden; es wurden 500 Gefangene gemacht, worunter 6 ihrer Capitains; von den letztern sind vier an ihren Wunden gestorben; an Todten haben die Feinde 1200 Mann verloren, die Gefangenen sind bereits auf dem Wege nach der Hauptstadt.“

Die Allgemeine Zeitung enthält folgenden Artikel aus Konstantinopel vom 10. Februar: „So eben trifft der Russ. Botschafter, Marq. v. Ribeaupierre, hier ein. Der Engl. Botschafter Hr. Stratford-Canning hat durch seine Note, welche die modifizirte Befreiung Griechenlands von der Türkischen Herrschaft bezweckt, und in einem sehr ernsten Tone abgefaßt seyn soll, die allgemeine Aufmerksamkeit rege gemacht. Die Gesandten von Wien, Paris und Berlin sollen deshalb an ihre Höfe berichtet haben. Man glaubt indessen nicht, daß die Pforte, ungeachtet einer ähnlichen Erklärung von Seite des Hrn. v. Minciaky, in diesem Punkte nachgeben werde. — Aus Negroponte hat sich das Gerücht hier verbreitet, daß die Citadelle von Athen, aus Mangel an Lebensmitteln und Munition, in großer Gefahr schwebe. Doch zweifeln die hiesigen Griechenfreunde noch daran, weil ihnen die früheren Ereignisse im Widerspruch mit dieser Nachricht zu stehen scheinen.“

Italien.

Das Diario di Roma vom 3. März enthält folgenden Artikel: „Am 28. Februar Morgens hatte der K. K. Geschäftsträger beim heiligen Stuhle, Ritter von Genotte, die Ehre, Sr. Heiligkeit den Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn v. Lederer, Oberbefehlshaber der kaiserlich-österreichischen Truppen, welche gegenwärtig, nachdem sie das Königreich Neapel sämmtlich verlassen haben, durch die päpstlichen Staaten, nach den Staaten Sr. K. K. apost. Majestät zurückkehren, und den Freiherrn Rabotzky, Obersten vom Generalstab der K. K. Armee, nebst mehreren andern Offizieren, vorzustellen. Die Oesterr. Truppen zeichnen sich auf ihrem Marsche durch die päpstlichen Staaten, so wie früher während ihres Aufenthals im Königreich beider Sicilien, durch die strengste Disciplin, die beste Ordnung und die schönste Haltung aus. Mit diesen Eigenschaften verbinden sie die aufrichtigsten Gesinnungen der Frömmigkeit und Religiosität, die uns zu wahrer Erbauung dienen. Se. Heiligkeit haben dem FML. Freih. v. Lederer, und die in seiner Begleitung befindlichen Offiziere, auf das huldreichste empfangen, und selben in den schmeichelhaftesten Ausdrücken, zu erkennen gegeben.“

Frankreich.

Paris, den 10. März. Der Hof legt wegen des Ablebens J. Majestät der Kaiserin von Brasilien auf 21 Tage Trauer an.

Bei den Pairs hat am 6. Graf v. Herbouville Bericht über den Postentwurf abgestattet und, wie man vernimmt, auf dessen Annahme angetragen. Da inzwischen diesesmal die Commission ganz aus ministeriellen Pairs bestanden, so will man aus jenem Umstande noch nicht auf Annahme schließen.

Was bisher in der Verhandlung über den Preß-Entwurf von den Deputirten, die Zeitungen insonderheit betreffend, beschlossen worden, läßt sich ungefähr darin zusammenziehen, daß es dem Ministerium durch Mitwirkung der Commission (die sich auf diese Weise aufs neue sehr deutlich kundgegeben hat) gelungen ist, in Beziehung auf die verantwortlichen Redakteure, welche zugleich für wenigstens die Hälfte Eigenthümer seyn müssen, Bestimmungen festzusetzen, die sich auf die jetzt bestehenden Zeitungen nicht anpassen lassen, ohne die Eigenthümer in ihrem gesetzmäßigen Interesse zu verkürzen. Die schlimmste ist vielleicht die, daß sie sich über die, dem neuen Gesetze gemäße Vertheilung der Antheile ihrer Eigenthümer in höchstens vier Wochen nach Promulgation des Gesetzes vereinigen müßten, was für so große Unternehmungen, wie z. B. die des Constitutionel ist, schlechthin unmöglich wäre und sie zu Grunde richten müßte. Von der Stem-

pel-Erhöhung sind die Minister jedoch für diesesmal abgestanden, und dieses kann die Opposition noch als eine ziemlich wichtige Nachgiebigkeit ansehen. Andererseits sollen die Namen der verantwortlichen Redakteure-Eigenthümer jedem Blatte vorgedruckt werden, was zwar die Liberalen als eine Bedrückung vorstellten, allein Hr. Dudon setzte es mit der Bemerkung durch: man müsse wissen, wer die seien, die die Nation täglich auf ihre Weise regieren wollten. Einen andern drückenden Umstand bewirkte er durch die, trotz allen Versicherungen vom Gegentheil, welche die Gegner auf ihre Ehre gaben, gewagte feste Behauptung, es sei „eine Lüge" von den liberalen Blättern, daß das Eigenthum an denselben durch förmliche Handlungs-Societäts-Contrakte bestehe. Als Hr. Cas. Perier am folgenden Tage ihm dies als Frechheit hart vorwarf, bestand er dennoch auf seinem Stücke, worauf Hr. Perier ihm die legalisirten Contrakte für den Courier fr., das Journal du Commerce und den Constitutionel unter die Augen legte. Jetzt schwieg er, allein der schlimme Artikel war nun schon angenommen.

Als Verfügung wollten die Oppositionen, daß bei so viel Vorsorge von Seite der Regierung es nun wenigstens jedermann freistehen solle, so viele Zeitungen, als er wolle, zu stiften; allein dieses ward verworfen.

Am 6. wurde der 19. Artikel des Entwurfs größtentheils nach den Aenderungen der Commission angenommen. Auch ein, bei der Verhandlung des ersten Gesetztitels ausgesetzt gebliebener Vorschlag des Herrn v. Roncherolles (zum Ersatze des 5. Art.) in folgender Abfassung: „Die Geldbußen und andern korrektionellen Strafen, welche die Herausgabe, der Verkauf und die Vertheilung einer Schrift nach sich gezogen, dürfen nicht weniger als das Doppelte des Minimums betragen, wenn das Format kleiner als 12°. ist, oder wenn die Schrift weniger als 5 Bogen, es sei in welchem Format es wolle, beträgt." Es hatte anfangs 18°. gestanden, allein es wurde 12°. an die Stelle gesetzt. Hr. Cas. Perier rief aus: „Warum nicht gleich Folio?" worüber die Versammlung sehr lachte.

Am 7. haben die Deputirten sich mit mehreren Amendements und Gegen-Amendements zum 20. Art. beschäftigt. Dieser Artikel lautet also: „Jede Bekanntmachung über die Privathandlungen eines lebenden Franzosen oder eines in Frankreich sich aufhaltenden Fremden, kann von den öffentlichen Advokaten belangt und mit einer Geldbuße von 500 bis 10,000 Franken belegt werden. Diese Verfügung tritt außer Kraft, sobald die betheiligte Person vor dem Erkenntniß die Publikation genehmigt oder gebilligt hat." Nach verschiedenen pro und contra gehaltenen Vorträgen wurde ein Amendement des Hrn. Bacot de Romans verworfen, sodann der Vorschlag der Commission angenommen und ein Amendement des Hrn. Mechin ebenfalls verworfen.

Die Verhandlung der Deputirtenkammer vom 8. d. begann mit der weitern Erörterung des 20. Artikels. Ein Vorschlag des Hrn. Pardessus, am Eingange des Artikels nach den Worten: „Jede Bekanntmachung" einzuschalten: „vermittelst der Presse, ohne Unterschied der Art und Weise des Druckes" ward angenommen. Hr. Mestadier wollte nach den Worten: „kann von dem Kronadvokaten in Anspruch genommen werden" den Zusatz eingeschoben wissen: „wenn es die betheiligte Person verlangt oder darin willigt." Es ist, sagte der Redner, nicht hinreichend, daß der Betheiligte die Klage aufheben kann, sondern der Prozeß darf auch nicht beginnen, ohne daß die Person ihre Zustimmung gegeben hat. Ferner könnte eine Zeitung durch dergleichen Prozesse dahin gebracht werden, endlich gar keine Nachrichten mehr zu liefern, und dafür ihre Spalten lieber mit Ausfällen auf die Regierung ausfüllen. Allein der Großsiegelbewahrer stellte vor, daß durch dieses Amendement der Artikel zerstört werden würde. Hr. Bacot v. Romans sprach gegen den Artikel selbst, und sagte, er zerstöre auch die Arbeit des Geschichtschreibers; man würde alsdann z. B. jetzt noch nicht einmal über die Zeit Ludwigs XV. frei sprechen können, denn es lebten noch viele Personen, welche einen vertrauten Umgang mit diesem Monarchen gepflogen hätten. Hr. Cas. Perrier: Wiewohl ich das Gesetz nicht im mindesten gut heiße, so will ich doch wenigstens keine Redaktionsfehler darin dulden. So heißt es in dem vorliegenden Artikel: „Obige Bestimmung wird aufhören, wirksam zu seyn, wenn die betheiligte Person, vor dem Erkenntnisse, die Bekanntmachung genehmigt oder gut geheißen haben wird." Nun giebt es aber viele Sachen, die man weder genehmigen, noch gut heißen kann, und hinsichtlich deren man gern schweigt. Wenn z. B. Jemand einen Artikel über meine Frau bekannt macht; warum soll mich das Gesetz zwingen, demselben meine Zustimmung zu geben oder sie zu verweigern (Gelächter). Man setze also lieber: „Nichtsdestoweniger wird diese Bestimmung nicht in Wirk-

samkeit treten, wenn die betheiligte Person sich vor erfolgtem Urtheile der Verfolgung widersetzt haben wird.“ Dieses Amendement wurde einstimmig angenommen; welches, weil der Vorschlag von einem Mitgliede der Opposition kam, die Versammlung zu belustigen schien. Hr. Leclerc v. Beaulieu schlug ferner ein Amendement des Inhalts vor: „Die interessirte Person muß, bevor die Verfolgung stattfinden kann, davon benachrichtigt werden.“ Dieses Amendement wurde gleichfalls genehmigt. — Der Art. 21. des Gesetzes, welcher nunmehr an die Reihe kam, lautet folgendermaaßen: „Jedes durch den Druck begangene Vergehen der Schmähung gegen Privaten kann auf Ansteben oder mit Zustimmung der betheiligten Partei von Amts wegen verfolgt werden. Jedenfalls wird die Verhandlung bei verschlossenen Thüren statt finden; das Urtheil aber öffentlich gesprochen werden.“ Hr. v. Martignac hielt in Betreff dieses Artikels und gegen die in der unterstrichenen Stelle enthaltene Bestimmung eine eben so gründliche als gemäßigte Rede, worin er ausführte, die Schmähung sei ein Vergehen; die Verfolgung jedes Vergehens stehe der öffentlichen Behörde zu, weil ein Vergehen eine Beeinträchtigung nicht bloß Einzelner, sondern der gesammten Gesellschaft sei, es sei nicht consequent, daß, wenn das Gesetz irgend eine Handlung zum Vergehen stempele, es dem Einzelnen die Befugniß gebe, die Thätigkeit der öffentlichen Behörde zu fördern oder zu hemmen. Er (der Redner) kenne sehr wohl die gewichtigen Gründe, die man ihm entgegen setze, namentlich, daß die sonst vielleicht verborgen gebliebene Lästerung recht eigentlich ans Licht gefördert, recht öffentlich gemacht würde; die Gegner seiner Ansicht beachteten aber nicht, daß ein strengeres Gesetz das Vergehen seltener machen würde; daß das Interesse Aller erheische, daß der Einzelne nicht beunruhigt werde; daß, wenn man eine Klage abwarten wolle, der Lästerer stets straflos bleiben würde; daß die weise Verfügung, daß der Prozeß bei verschlossenen Thüren verhandelt werden müsse, dem Uebel einer widrigen Publicität abhelfe; daß man endlich entweder aufhören müsse, die Schmähung ein Vergehen zu nennen, oder dulden müsse, daß man sage: es giebt in Frankreich Vergehen, welche das Gesetz zwar bestraft, aber nie erreicht. — Der Redner schloß unter allgemeinen Beifallsbezeigungen. Seine Ansicht ging jedoch nicht durch; sondern die Kammer genehmigte die obenerwähnte Redaktion der Commission.

Der Fürst von Hohenlohe, Generallieutenant in der Französischen Armee, der im letzten Spanischen Kriege ein Armeekorps kommandirte, ist zum Französischen Marschall ernannt worden.

Der Courier français zeigt an, daß er eine Vorladung vor die Untersuchungsrichter erhalten habe.

Hr. Keratry, ehemaliges Mitglied der Deputirten-Kammer, hat in mehrere Zeitungen die Erklärung einrücken lassen, daß er der Verfasser des im Courier français vom 4. März enthaltenen Aufsatzes sei, wegen dessen der verantwortliche Herausgeber dieses Blattes vor Gericht geladen worden ist, und Hr. Keratry verlangt demnach, daß er selbst deshalb zur Verantwortung gezogen werde. Er bemerkt, daß er sich freue, Gelegenheit zu finden, in seiner Vertheidigung zu zeigen, wie der unwiderrufliche Wille des verstorbenen Königs durch das Ministerium verunstaltet werde. Er sei jetzt nahe 60 Jahr alt, habe die alte Verfassung und die Revolution, allein nie so niederträchtige und so heuchlerische Sachen, als jetzt vorgehen sehen. Wenn Hr. v. Villele unter der alten Verfassung sich in dem Sitzungssaal der Edelleute von Bretagne mit solchen Lügen eingefunden hätte, so würde er nicht eine Viertelstunde dort haben verweilen dürfen. Der Herausgeber des Cour. fr. ist nicht allein wegen dieses Aufsatzes (betitelt: Lüge des Hrn. v. Villele), sondern auch wegen eines andern über Hrn. Dudon, vor die Untersuchungsrichter gefordert worden.

Am 6. März ist Hr. Laisné de Villeveque, Candidat der Opposition, in Orleans mit einer sehr großen Mehrzahl zum Deputirten der Kammer ernannt worden. Das Wahlkollegium in Orleans bestand aus 537 Wählern. Davon erhielt Hr. Villeveque 324 Stimmen, der ministerielle Candidat 110, und der der Congregation 103.

Der Engl. Courier enthielt neulich eine am Lloyds-Bureau angeheftete Nachricht, daß die Amerikanische Marine in aller Eile bewaffnet werde, um Repressalien gegen Frankreich zu gebrauchen. Diese Nachricht wurde damals als ganz unwahrscheinlich betrachtet. Neuerdings aus den Vereinigten Staaten angelangte Briefe deuten indessen auf ein wenig freundschaftliches Verhältniß zwischen unserm Kabinet und der dasigen Regierung. Der Amerikanische Gesandte in Paris soll die Weisung erhalten haben, zum letztenmale von der Französischen Regierung die Zahlung einer Summe von 40 Millio-

nen zu fordern, als Betrag der seit mehr als 12 Jahren erneuerten Reklamationen, und im Weigerungsfalle seine Pässe zu verlangen. Sollte auch diese Thatsache wahr seyn, so läßt sich doch nicht leicht an einen Bruch zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich glauben.

Das Journal Echo du midi gesteht ein, daß die Portugiesischen Insurgenten am 4. Februar wieder über die Gränze gejagt worden sind, es droht aber, daß die nördlichen Provinzen künftig eine neue Vendee seyn werden. Nur giebt es nicht an, wer die Kosten dazu hergeben soll.

Am 5. d. starb der Marschall Marquis v. Viomenil; an demselben Tage ist auch Herr von Laplace im 78. Jahre seines Lebens gestorben; die Wissenschaften verlieren viel an ihm; er war der Verfasser der Himmels-Mechanik (la Mécanique céleste) und vieler anderen bedeutenden Schriften. Die Akademie der Wissenschaften hat ihrer Trauer halber letzten Montag ihre gewöhnliche Sitzung nicht gehalten. Schon während der Krankheit des Hrn. v. Laplace hatten die auswärtigen Gelehrten die Beweise ihres lebhaften Antheils an seiner Person bezeugt. Der Marquis de Laplace, Pair von Frankreich, wurde 1749 in Auge bei Beaumont in der Normandie von armen Eltern geboren. Schon frühzeitig zeigte er große Anlage zur Mathematik, erhielt sehr jung die Stelle eines Examinators bei dem Königl. Corps der Artillerie und wurde bald darauf Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Er vervollständigte das System Newtons, indem er die Formel angab, nach welcher die Abweichungen der Weltkörper von ihren Bahnen zu berechnen sind. Im Jahre 1796 erschien sein Werk: Exposition du systeme du monde. Nach dem 18. Brumaire wurde er unter dem Consulat zum Minister des Innern ernannt, welche Stelle er jedoch bald darauf an Lucian Bonaparte abgab. Im December 1799 ward er in den Erhaltungssenat berufen; 1803 zum Vicepräsidenten und im Septbr. zum Kanzler desselben erwählt. Napoleon erhob ihn in den Grafenstand und ertheilte ihm das Großkreuz der Ehrenlegion. Auf seinen Bericht wurde 1805 der republikanische Kalender abgeschafft und der des alten Styls wieder eingeführt. Im Jahre 1814 stimmte er für die Entthronung Napoleons und wurde in demselben Jahre von Ludwig XVIII. zum Pair von Frankreich ernannt.

Am 7. fand die Beerdigung des Marquis de Laplace, Pair von Frankreich, statt. Nach den kirchlichen Ceremonien in der Kirche der Missionen wurde seine sterbliche Hülle nach dem Kirchhof des Pater la Chaise gebracht. Deputationen der Kammer der Pairs, des Instituts, die Kommandanten und Zöglinge der polytechnischen Schule, Marschälle, Generale, Verwandte und Freunde des Verstorbenen folgten dem Leichenzuge, welchem Abtheilungen der Veteranen und der Regimenter der Pariser Garnison voraufmarschirten und nachfolgten. Der Sohn des Verstorbenen wurde als Leidtragender geführt. Die Zipfel des Leichentuches wurden von dem Marquis de Semonville, Großreferendair der Pairskammer, dem Hrn. Auger, Mitglied der Franz. Akademie, Brogniart und Poisson, Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, getragen. Das Wappen des Marquis de Laplace, welches man auf der Decke des Sarges befestigt hatte, besteht in einem Lilienzweig, einer Sonne, dem Jupiter und seinen Trabanten und dem Saturn mit seinem Ringe.

Die Etoile bestreitet die Anführung, der verstorbene Graf Girardin sei ein Zögling des J. J. Rousseau, indem sie bemerkt: „In einer der am Grabe gehaltenen Reden hat man angeführt, Herr Stanislaus v. Girardin sei ein Zögling von J. J. Rousseau gewesen. Dies ist unrichtig. Es war den 20. Mai 1778, daß J. J. Rousseau zu Ermenonville ankam, und schon sechs Wochen nachher, den 3. Juli, starb er daselbst. Hr. Stanislaus v. Girardin, geb. im Jahr 1768, war also damals erst 10 Jahre alt. Er begleitete zuweilen Rousseau auf seinen botanischen Ausflügen; kann man aber ein Kind von 10 Jahren für den Zögling eines Philosophen ausgeben, weil es innerhalb 42 Tagen einige Spaziergänge mit ihm gemacht hat?"

Die Infanterie-Regimenter, welche die Garnison von Paris bilden, werden diese Residenz verlassen; das 13. begiebt sich nach Lille, das 23. nach Besançon, das 39. nach Straßburg, das 4. leichte nach Clermont. An ihrer Stelle rücken hier ein: das 18. aus Lille, das 21. aus Valenciennes, das 37. aus Tours, und das 14. aus Dijon.

Der Minister des Königl. Hauses hat die Geschichte des Lebens und der Werke Molieres in die Bibliothek Sr. Maj. des Königs aufgenommen. Man sieht daraus, daß man den Verfasser des Tartüffe noch nicht ganz verurtheilt hat.

Spanien.

Madrid den 27. Febr. Das Kapitel von Toledo hat dem Könige ein Glückwünschungsschreiben wegen des Manifestes vom 11. Jan. eingeschickt,

in welchem es dem Könige seine irdischen Güter zur Verfügung stellt, damit die Feinde des Altars und des Thrones vernichtet werden mögen.

Man hat Kommissarien nach Andalusien geschickt, um Pferde für die schwere Reiterei, und nach Galicien und Navarra, um deren für die leichte Reiterei zu kaufen.

General Sarsfield hat jetzt sein Hauptquartier in Villa-del-Rey.

Unsere offizielle Gazette beklagt sich bitter über den Engl. Courier, der zuerst von den Portugiesischen Angelegenheiten spreche, als ob sie bald geendigt seyn würden, und dann die ganze Ehre dieses Resultats dem Hrn. Canning zuschreibe. Die Gazette sagt, das Engl. Blatt mische Beleidigungen gegen Spanien hinein, und behaupte, dieses habe sich müssen dem dringenden Machtspruche Englands unterwerfen. „Spanien, sagt sie, kennt keinen fremden Befehl und gehorcht nur dem Befehle seines Monarchen. Es ist durchaus frei und unabhängig von jeder fremden Herrschaft, und es hat seine Neutralität dargeboten, weil diese seiner Politik geziemt und dem Wohl seiner Völker gemäß ist; es wird ein Versprechen mit der edeln und aufrichtigen Treue erfüllen, welche immer die unabänderliche Richtschnur der Spanischen Könige gewesen ist.“

Portugal.

Lissabon den 24. Februar. Am 16. d. M. ward der Pairskammer von Seiten des Ministeriums des Auswärtigen die, am 19. Januar in Brighton abgeschlossene und von der Infantin am 6. Febr. ratifizirte Uebereinkunft mit England wegen des Unterhalts der Brittischen Truppen in Portugal mitgetheilt.

Am 21. beschlossen die Pairs mit 38 gegen 2 Stimmen, den Gesetzvorschlag wegen Dotation der Königl. Familie in Erwägung zu nehmen und nahmen in der folgenden Sitzung alle Artikel einzeln an.

Großbritannien.

London, den 9. März. Im Oberhause wurde am 6. eine große Anzahl Petitionen gegen weitere den Katholiken zu machende Bewilligungen überreicht; der Lordkanzler allein übergab deren nicht weniger als 9 von verschiedenen Ortschaften in Oxfordshire, Essex und Kent; es wurden dagegen auch etliche Petitionen zu Gunsten der Katholiken überreicht. Für und wider eine Abänderung der Korngesetze wurden ebenfalls mehrere Petitionen von verschiedenen Seiten übergeben.

Im Unterhause wurden ebenfalls mehrere Petitionen theils für, theils wider die Emancipation der Katholiken, (unter ersteren auch eine von dem Archidiaconus und mehreren Mitgliedern der Geistlichkeit der Dioces Norwich) überreicht, welchemnächst Sir Fr. Burdett seinen Antrag zu Gunsten der Katholiken machte, der von Lord Morpeth und nächst diesem von den HH. B. Stuart, S. Rice, Browhlow und Martin unterstützt, von den HH. Dawson, Bankes jun., Cust und Moore aber bestritten ward. Sir Fr. Burdett erinnerte im Eingange seiner Rede an die ausgezeichneten Männer, welche früher zu Gunsten der Katholiken gesprochen, und machte Burke, Fox, Pitt, Sheridan und Grattan namhaft; er bemerkte dabei, daß jetzt die Vorurtheile, mit denen jene großen Männer zu ihrer Zeit noch zu kämpfen gehabt, im Allgemeinen verschwunden wären. Er richtete dann die Blicke auf die Geschichte und bemerkte, daß bis auf die neuesten Zeiten unter den Katholiken, ungeachtet der Zurücksetzung, in der sie sich befänden, Namen zu finden seien, welche zum Glanz und Ruhm des Vaterlandes wesentlich beigetragen, und in die frühern Zeiten zurückgehend, erwähnte er, wie unter Eduard I. die Barone sich der Einmischung der päpstlichen Macht in die weltlichen Angelegenheiten des Staates widersetzten und somit einen Gegenbeweis gegen die Vorurtheile in Betreff knechtischer Unterwürfigkeit unserer katholischen Vorfahren unter den päpstlichen Stuhl, geliefert hätten. Er stellte sodann die Behauptung hinsichtlich der Irländischen Katholiken auf, daß sie vermöge des Traktates von Limerik einen rechtlichen Anspruch auf vollen Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Leistung des Huldigungseides, hätten. — Eine Behauptung, die jedoch von Hrn. Peel durch eine über die Tafel gemachte Bemerkung bestritten ward, indem hiernach jener Traktat sich nicht auf die Katholiken überhaupt, sondern nur auf die in Limerick, oder einen der anderen damals von den Irländern besessenen Plätze befindlichen Individuen bezieht. — Sir F. Burdett stellte weiterhin vor, daß dermalen die Emancipation der Katholiken um so weniger gefährlich erscheinen könne, als jetzt doch gewiß keine Europäische Regierung, möchte sie auch noch so schwach seyn, von dem Donner des Vatikans erschüttert werde; demnächst erörterte er, wie nur durch die Emancipation der Katholiken die Vereinigung Irlands mit Großbritannien völlig zu Stande gebracht werden könne und werde.

Hr. Huskisson konnte vorgestern schon wieder ausfahren.

Die Diskussion im Unterhause vom 6. über Sir F. Burdett's Antrag in der Katholischen Sache währte bis zum 7. Morgens um 5 Uhr, wo der Antrag mit 276 gegen 272 Stimmen verworfen ward. Man glaubt, daß das Haus seit der Union nicht so gefüllt gewesen.

Der Marquis v. Landsdown hat heute im Oberhause seinen Antrag, der auf den 15. d. notirt stand, wegen Emancipation der Irischen Katholiken, zurückgenommen. Nicht ohne wehmüthiges Gefühl könne er solches thun; es sei nur zu gewiß, daß sich der Gegenstand durch kleine Stimmenmehrheiten in diesem oder dem andern Hause nicht beseitigen lasse, der Druck des Landes, dessen Einwohner als eine bloße untergeordnete Caste behandelt würden, bleibe und die Sache werde nicht aufhören, sich dem Hause, und zwar immer dringlicher, vorzulegen und Entscheidung zu erzwingen — nur in welcher Form, das wage er nicht voraus zu bestimmen.

Gestern wurde auf des Grafen Lauderdale Antrag im Oberhause, nach einer kurzen Debatte, ein Special-Ausschuß zur Untersuchung über die Preise, zu welchen fremdes Korn geliefert werden kann, bewilligt und ernannt.

Im Ausschusse des Unterhauses begann die Debatte über die Korn-Resolutionen, welche hauptsächlich durch den Kanzler der Schatzkammer vertheidigt wurden. Ein Antrag des Hrn. Bankes, den Ausgangspunkt des Preises von 60 auf 64 Pf. St. zu erhöhen, ward mit 229 gegen 168 Stimmen verworfen und um 1¼ Uhr diesen Morgen beschlossen, die Verhandlungen des Ausschusses diesen Abend wieder aufzunehmen.

Am 2. d. wurde der Herzog v. Wellington als Groß-Constable vom Tower installirt. Die Garnison des Towers war in Parade auf der Contrescarpe aufmarschirt. Der Herzog fuhr um 10 Uhr Morgens in einem Cabriolet hin, und wurde dort von mehreren Personen von Rang empfangen.

Seit dem Vorschlage des Ministers Canning ist das Korn um 5 Sch. das Quarter gestiegen.

Bis vorigen Sonnabend belief sich die Subscription für das Denkmal des Herzogs v. York schon auf 8000 Pfd.

Vermischte Nachrichten.

Die neue Bresl. Zeit., die sich durch verschiedene in jeder Beziehung interessante Aufsätze auszeichnet, enthält in ihrer 43. Nummer unter der Aufschrift: Ein authentisches Curiosissimum, nachstehendes Schreiben:

Folgender Brief ist an den Direktor eines naturhistorischen Museums geschrieben worden:

Wohlgebornster hochgeleertester Herr.
Besonderst ordin. Herr Professor.

Diese Dreustigkeit ist mich zu verzeuhen. Denn ich weihs nich, wie ich ohne ihnen rinder komme, in das Museum von Thieren und Ungeheuer, wo Ew. Wohlgeboren der oberste von sind. Ich bin seit zwei Wochen durch Vorsprung meiner gnädigen Frau ins Schullehrer-Gymnasium versetzt und soll mir besonders auf das Physische und die Natur legen, den Raff kenne ich schon außwendich. Sie hatten mir vorgestern zum Rekruthen ausgehoben und so war ich hier rin transbortirt, wo mir aber die gnädige Frau losgemacht hat. nun wollt ich mich die ganze Naturgeschichte zu meine Bildung ansehen, weil ich einmal hür bin. Wennehr ist das Naturreich von Ew. Wohlgeboren zu sehen? lassen Sie mich doch die Stunde ganz ergebenst zukommen, besonders wans Kamöhle und dergleichen ausgestopfte Waldfischen sind ich nehme nichts mit, und habe darum mein ährliches Konfirmazions-Zeugniß bei mich und nur aus Naturtrieb. Wenn ich man recht viel Geschlechter sehen könnte und die 6 Klassen von Raff auch Oken und den Muhmen des seel. General Mentulus und was von die unentdeckten untergegangenen Rassen vor der andiluvianischen Zeit. Am bladerige düses ist mich eingal und ein Duhn. Es kommt mich man auf den Iberblick von ein Geschlecht auf das andere an, wenn es man nicht grade da zu voll ist, daß man frei runder jehen kann. Wenn Ew. Wohlgeboren ergebenst erlauben so könnte ich sie auch Dubletten von merkwürdigen Insekten als Freund zurücklassen so ich bei mich habe. Durch Ausdausch solcher Gefühle kann unsere Wissenschaft nur gewinnen, welche so allumfassend in den Jungenjahren meiner Laufbahn das Ziel ähnlicher Reisen, wo denn Ew. Wohlgeboren Kommtsionen am Kap des guten Vorgebirges von Laut Valijant dessen Fanteßer bei solchen Lektionen wohl mich als künftigen Schullehrerjüngling mit solcher Begeisterung durch konz Unterstützung denn meine Mutter hält nur eine Kuh mit 4 Geschwistern. Da ist es wahrlich die Möglichkeit ein Streben niederzuschlagen so doch der Nachwelt Ehre zu machen mich in mündlicher Unterredung gegen Ew. Wohlgeboren erhabenen Karakter deitlicher ihres Beistandes näher erklären dürfte. da ich mit den ädelsten Trieben verharre Ewr. Wohlgeboren ganz ergebenster u. s. w.

(Mit zwei Beilagen.)

Bei meinem Abgang zu der mir gewordenen Bestimmung nach Breslau, empfehle ich mich allen geehrten Einwohnern des Großherzogthums Posen, insbesondere meinen Freunden und Bekannten, zum gütigen Andenken angelegentlichst.

Posen den 20. März 1827.

Fr. Hiller von Gärtringen,
Generalmajor und Divisions-Kommandeur.

Verlobungs-Anzeige.

Die heutige Verlobung meiner jüngsten Niece Wilhelmine Bardt mit dem Königl. Preuß. Hauptmann a. D. Hrn. Lange auf Tarchally, zeige Freunden und Bekannten hiermit ergebenst an.

Posen, den 20. März 1827.

Ober-Kaufmann Bardt.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Bei der jetzt eingetretenen gelinden Witterung wird den hiesigen Garten-Besitzern die bestehende polizeiliche Verordnung:

„nach welcher im Frühjahr das Abraupen der
„Bäume vorgenommen und dabei hauptsäch-
„lich auf die Vernichtung der Spann- und Rin-
„gel-Raupe hingewirkt werden muß,"

zur genauesten Befolgung und mit dem Andeuten in Erinnerung gebracht, daß die Unterlassung des Abraupens in jedem Falle mit der feststehenden Strafe von 5 Rthlr. belegt werden wird.

Posen den 12. März 1827.

Der Ober-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Höherer Bestimmung zufolge soll der, von dem ehemaligen Potarzyckischen, dem Retablissements-Bau-Resten-Fond gehörigen, an dem Wilhelms-Platze sub No. 134. belegenen Grundstücke, noch vorhandene Theil von 186 □Ruthen 32 □Fuß Flächenraum zum Verkauf, und auch zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Bietungs-Termin zum Verkauf steht auf den 26sten, zur Verpachtung aber auf den 27sten dieses Monats, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in dem Sessionszimmer des Rathauses an, wo Käufer und Pächter erscheinen und ihre Gebote abgeben können.

Die resp. Verkauf- und Verpachtungs-Bedingungen liegen in der rathhäuslichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit.

Posen den 14. März 1827.

Der Ober-Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Das zum Anastasi Szabelskischen Nachlaß gehörige, hier auf der Breslauer-Straße unter Nro. 261. belegene Steinhaus, soll von Ostern d. J. ab, anderweit auf drei Jahre bis dahin 1830 vermiethet werden. Der Termin steht auf

den 27sten März c.

vor dem Landgerichts-Referendario Kalamaykowski in unserm Instruktions-Zimmer an.

Liebhaber werden vorgeladen.

Posen den 13. März 1827.

Königl. Preußisches Landgericht.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen dreijährigen Verpachtung der zum Nachlasse des verstorbenen Stadtrath Tittler gehörigen Hammer-Papier-Mühle, von George c., und des Hammer-Vorwerks bei Murow. Goslin, von Johanni c. bis dahin 1830, haben wir einen Termin auf

den 19ten April cur. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Land-Gerichts-Rath Brückner in unserm Partheien-Zimmer anberaumt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken vorladen, daß die Pacht-Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Posen den 12. Februar 1827.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Subhastations-Patent.

Auf den Antrag des Curator der Chrisostomus v. Lipskischen Conkurs-Masse, wird zum Verkauf des im Oborniker Kreise belegenen Ritter-Guts Gorzewo, zu welchem das Dorf Werdun und die Mühle Szablock nebst einem bedeutenden Walde gehört, nach der im vorigen Jahr revidirten Taxe auf 53,364 Rthlr. 9 sgr. 6 pf. abgeschätzt, ein peremtorischer Termin auf

den 15ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr

vor dem Landgerichts-Rath Culemann in unserm Instruktions-Zimmer anberaumt. Kauflustige und Besitzfähige werden vorgeladen, in diesem Termine persönlich, oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Gebote abzugeben,

und der Bestbietende, im Fall nicht gesetzliche Hindernisse eine Ausnahme gestatten, den Zuschlag zu gewärtigen. Wer bieten will, hat, bevor er zur Licitation zugelassen werden kann, eine Caution von 1500 Rthlr. dem Deputirten zu erlegen.

Die Taxe und Bedingungen können in der Registratur eingesehen werden.

Posen, den 26. Februar 1827.

Königl. Preußisches Landgericht.

Publicandum.

Von dem unterzeichneten Königlichen Landgerichte werden auf den Antrag der Erben des am 28. August 1824 zu Swierczyn verstorbenen Gutsbesitzer Andreas v. Malczewski dessen unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre etwanigen Forderungen und Ansprüche an den Andreas v. Malczewskischen Nachlaß bei der bevorstehenden Theilung, und spätestens innerhalb drei Monaten anzumelden, widrigenfalls, wenn die Anmeldung unterlassen wird, nach Ablauf dieser Frist, und nach erfolgter Nachlaßtheilung, den Erbschaftsgläubigern des v. Malczewski nach der Vorschrift §. 141. Tit. 17. Theil I. des Allgem. Landrechts nur frei stehen soll, von jedem Erben nach Verhältniß seines Erbtheils ihre Befriedigung verlangen zu dürfen.

Fraustadt, den 15ten Februar 1827.

Königl. Preuß. Landgericht.

Edictal-Citation.

Nachdem mit der heutigen Mittagsstunde über das aus einem zu Lissa sub No. 57. belegenen Hause nebst Hofraum, Gewölbe und Hintergebäude, so wie einer Stelle in der Synagoge zu Lissa bestehende Vermögen des jüdischen Handelsmannes Michael Abraham Kanter zu Lissa, der Concurs eröffnet worden, haben wir zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche der Gläubiger, und zu ihrer Erklärung hinsichtlich der Beibehaltung des in der Person des Justiz-Commissarii Douglas bestellten Interims-Curators und Contradictors, oder die Wahl eines andern Subjekts, einen Termin auf

den 11ten Juli cur. Vormittags um 9 Uhr,

vor dem Deputirten Kammergerichts-Assessor Herrn Braun in unserm Instruktionszimmer anberaumt.

Wir laden demnach die unbekannten Creditoren vor, ihre Ansprüche an die Concurs-Masse in diesem Termin gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Uebrigens ist der Termin entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte wahrzunehmen und werden denjenigen, die an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es an hiesigem Orte an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Kaulfuß, Salbach, Fiedler, Mittelstädt, Storck und Lauber in Vorschlag gebracht, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Fraustadt den 12. Februar 1827.

Königl. Preuß. Landgericht.

Edictal-Citation.

Auf den Antrag der Königl. Intendantur des fünften Armee-Corps, werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an die Cassen der nachbenannten Truppentheile und Garnison-Verwaltungen, als:

1) des 1. Bataillons 18. Infanterie-Regiments in Rawicz,
2) des hier garnisonirenden Füsilier-Bataillons desselben Regiments,
3) des 1. Bataillons 19. Landwehr-Regiments zu Lissa,
4) des 7. Husaren-Regiments daselbst,
5) des 3. Bataillons 3. Garde-Landwehr-Regiments daselbst,
6) des Magistrats zu Lissa aus dessen Garnison-Verwaltung,
7) des Magistrats zu Kosten aus dessen Garnison-Verwaltung,
8) des hiesigen Magistrats aus dessen Garnison-Verwaltung, und
9) des Magistrats zu Rawitsch aus dessen Garnison-Verwaltung,

aus irgend einem rechtlichen Grunde für den Zeitraum vom Januar bis Ende December 1826 Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, binnen 3 Monaten, und spätestens in dem auf den 20sten Juni c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Landgerichts-Auscultator Strempel in unserm Instruktionszimmer angesetzten peremtorischen Termine entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Ausbleibenden nicht nur mit ihren Forderungen an die gedachten Cassen präcludirt, sondern ihnen auch deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie blos an die Person desjenigen, mit dem sie kontrahirt haben, oder welcher die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genom-

men, und sie nicht befriedigt hat, werden verwiesen werden.

Fraustadt den 19. Februar 1827.

Königl. Preußisches Landgericht.

Edictal-Citation.

Von dem Königl. Landgericht zu Fraustadt werden die unbekannten Erben des am 17. August 1789 in dem Dorfe Podrzecze bei Gostin verstorbenen Joseph v. Modlibowski, dessen Nachlaß aus einer im Hypothekenbuche des im Schrimmer Kreise belegenen Guts Mszczyn Rubr. III. No. 3. eingetragenen Forderung von 8166 Rthlr. 20 sgr. besteht, und deren Erbnehmer oder nächste Verwandten aufgefordert, sich zur Empfangnahme dieser Verlassenschaft entweder schriftlich oder persönlich, vor oder spätestens in dem hiezu auf

den 23. Juni c.

vor dem Deputirten Justiz-Assessor Kutzner angesetzten Termin bei Einreichung der ihre Legitimation als Erben nachweisenden Urkunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zu melden, und daselbst weitere Anweisungen zu erwarten, widrigenfalls der Naßlaß des vorerwähnten Joseph von Modlibowski als ein herrenloses Gut dem Fiskus der Königl. Regierung zu Posen anheimfallen, auch der nach Ablauf dieses Präclusiv-Termins sich etwa erst meldende Erbe sämmtliche mit dem Nachlasse schon vorgenommenen Handlungen und Dispositionen des Königl. Fisci anzuerkennen, und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden ist, zu begnügen verbunden seyn wird.

Fraustadt, den 8. Februar 1827.

Königl. Preußisches Landgericht.

Bekanntmachung.

Die unter Sequestration des unterzeichneten Königl. Landgerichts stehende Herrschaft Kozmin und Radlin, deren letzter Erwerbspreis im Jahre 1819 1,000,000 Rthlr. betragen hat, soll auf den Antrag der Real-Gläubiger auf drei nach einander folgende Jahre von Johanni c. ab, meistbietend in folgenden Schlüsseln:

a) Lipowiec und Staniewo mit der dazu gehörigen Ziegelei, Pottaschsiederei, Fischerei;
b) Czarnysad und Hunsfeld;
c) Orla mit der dazu gehörigen bedeutenden Propination, das Vorwerk Wykow und Galewo;
d) der bisher noch nicht verpachtete Antheil der Herrschaft Radlin,

verpachtet werden. Wir haben dazu einen Termin

auf den 28. April c. a. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Deputirten Herrn Landgerichtsrath Boretius in unserm Instructions-Zimmer angesetzt und laden kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken dazu ein, daß der Sequester-Wirthschafts-Director Kirschstein in Kozmin von uns angewiesen ist, jedem sich Meldenden die Besichtigung der Güter zu gestatten, und ihm die nöthigen Informationsnotizen zu ertheilen.

Die Pachtbedingungen, welche auf billige Principe beruhen, können vier Wochen vor dem Termin, so wie die Pachtanschläge schon jetzt in unserer Registratur inspicirt werden.

Krotoschin, den 7. Februar 1827.

Königlich Preußisches Landgericht.

Bekanntmachung.

In der Absicht, den Einsassen durch unmittelbare Theilnahme an der Feldstein-Lieferung zu der hier auf Schlesien bevorstehenden Chaussee-Anlage Verdienst zu verschaffen —, bin ich höheren Orts beauftragt worden, bekannt zu machen, wie in den Abschnitten

1) von Komornik bis Kottowo, und
2) von Kottowo bis Gurczyn,

resp. 900 und 750 Schachtruthen Feldsteine nöthig sind, die für den Preis von 3 Rthlr. 15 sgr. pro Schachtruthe gegen gleich baare Bezahlung, die vorläufig und bis ein Näheres deshalb bekannt gemacht werden wird, bei mir nachzusuchen ist, geliefert werden können.

Hierbei dient den Lieferungs-Unternehmern zur Richtschnur, daß:

1) jeder Abschnitt in Arbeits-Stationen von resp. 20 Ruthen Länge, abgetheilt wird;
2) ferner, daß in einer jeden solchen Arbeits-Station 15 Schachtruthen Feldsteine aufgestellt werden müssen, wobei jedoch Folgendes zu beachten:
   a) jede Schachtruthe muß 144 Kubikfuß im Inhalte betragen, und 6 Fuß breit, 12 Fuß lang und 2 Fuß hoch auf geebneten Boden und in dem dazu abzupfählenden Raume, aufgesetzt werden, und
   b) der 10te Theil davon oder $1\frac{1}{2}$ Schachtruthe in jeder Station aus Feldsteinen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Größe in allen Abmessungen bestehen.

Die übrigen $\frac{9}{10}$tel oder $13\frac{1}{2}$ Schachtruthe pro Station können dagegen auch nur kleine

Feldsteine, bis zur Größe eines Eies, in sich enthalten.

3) Endlich, daß nach der gesetzlichen Bestimmung des §. 18. des Allgemeinen Landrechts Th. II. Titel 15., so wie auch der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1825, jeder Grund-Eigenthümer die auf seinem Acker befindliche überflüssige Feldsteine zum Chaussee-Bau unentgeldlich zu gewähren verpflichtet ist, wobei jedoch, wie es sich von selbst verstehet, besäete und mit Feldfrüchten versehene Fluren gehörig geschont werden müssen.

Da nun die Feldarbeiten noch nicht angegangen sind, und der Landmann sein Angespann noch dabei entbehren kann, so mache ich die hiesigen Kreis-Einsassen auf diese so günstige Gelegenheit, sich Verdienst zu verschaffen, mit dem Hinzufügen aufmerksam, wie die benachbarten Felder bei Komornik, zum Theil so steinreich sind, daß auch solche Einsassen, die kein Angespann besitzen, vermöge einer Karre, die gegenständliche Steinlieferung füglich mit unternehmen können.

Posen den 17. März 1827.

Königlicher Landrath.

Die 5te Artillerie-Brigade beabsichtigt den öffentlichen Verkauf der bei ihr noch vorhandenen Instrumente und Musikalien gegen sofortige baare Bezahlung und zwar:

a) Instrumente, alle in einem guten Zustande.
- 3 Waldhörner,
- 2 Trompeten,
- 1 Flügelhorn,
- 1 Posthorn,
- 2 Posaunen (Baß und Tenor),
- 1 Contra-Fagot,
- 1 englisches Baßhorn.

b) Musikalien.

Eine Menge Ouvertüren zu den bekanntesten Opern und eine große Anzahl von Märschen, zur kompletten Janitscharen-Musik eingerichtet.

Sie hat hierzu einen Termin auf

den 24sten April a. c. Morgens 9 Uhr

in dem vormaligen Katharinen-Kloster auf der Wronker-Straße gelegen, angesetzt, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden.

Posen den 16. März 1827.

Sollte noch irgend Jemand eine Forderung an mich oder an meine Familie zu machen haben, so bitte ich, des baldigsten dem Hrn. Lieutenant Löffler, Rechnungsführer des 6. Ulanen-Regiments, davon Anzeige zu machen, und von demselben sofortige Zahlung zu gewärtigen.

Posen den 20. März 1827.

Frhr. Hiller v. Gärtringen,
Generalmajor und Divisions-Kommandeur.

Auktion, Neustadt Nro 210.

Wegen Wohnungs-Veränderung werde ich in dem Local des Herrn General v. Hiller am Donnerstag den 22sten März cur. und den folgenden Tagen, Vor- und Nachmittags, verschiedene Mobilien, als Sophas, Stühle, Schränke, Bücher- und andere Spinde, Schreibtische, eine Partie neuer Sattel, einiges Silberzeug, Pferde-Geschirre, Haus- und Küchengeräthe, Stall-Utensilien und andere Gegenstände, gegen sofortige Zahlung, öffentlich verauktioniren. Auch kommen in derselben Auktion unter andern zwei Klaviere zum Kinder-Unterricht mit vor.

Den 23sten Nachmittags um 4 Uhr werde ich auch daselbst den noch unverkauften Bücher-Rest aus dem Herfortschen Nachlaß abermals mit ausbieten.

Ahlgreen.

Bekanntmachung.

Es sollen den 19ten April c. a. in hiesiger Herrschaft circa 50 Stück ein-, zwei- und dreijährige, ganz veredelte Sprung-Stähre öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige ergebenst einladet und zugleich bemerkt, daß auch eine Parthie veredelter Mutterschaafe abzulassen sind.

Freihan den 16. März 1827.

Das Frei-Minder-Standesherrl. von Teichmannsche Wirthschafts-Amt.

Zucht-Schaafvieh-Verkauf.

120 Stück ein- und zweijährige Sprungböcke und 250 Stück zwei-, drei- und vierjährige Mutterschaafe von reiner Nachzucht aus Königl. Sächsis. Stammschäfereien, stehen zum billigen Verkauf, und können täglich in der Wolle besehen werden.

Streidelsdorf, Freistädtschen Kreises.

Das Dominium. Jeuthe.

Zweite Beilage zu Nro. 23. der Zeitung des Großherzogthums Posen.
(Vom 21. März 1827.)

Verpachtung. Das Gut Borzejewo Schrodaer Kreises ist von Johanni an, aus freier Hand zu verpachten. Die Pachtbedingungen werden in loco vorgelegt.

Zu Zbrudzewo bei Schrim ist eine bedeutende Quantität Strandhafer, welcher sich vorzüglich zur Abhaltung des Flugsandes, womit der fruchtbare Boden überschüttet wird, eignet, das Viertel für 1 Rthlr. zu haben.

Zu Turew bei Kosten stehen 60 zweijährige Stähre reiner Race, und 400 2=, 3= und 4jährige veredelte Mutterschaafe zu verkaufen.

Daselbst sind einige tausend Schock junge Birken, auf freiem Felde gesäet und verschiedene Zierbäume, schon versetzt, zu haben.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin den 16. März 1827.	Zins-Fuss.	Preussisch Cour. Briefe.	Geld.
Staats-Schuld-Scheine . . .	4	$86\frac{3}{4}$	$86\frac{5}{12}$
Pr. Engl. Anl. 1818. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	$99\frac{3}{4}$	$99\frac{1}{2}$
Pr. Engl. Anl. 1822. à $6\frac{3}{4}$ Thlr.	5	$99\frac{1}{4}$	—
Banco-Obligat. b. incl. Litr. H.	2	—	$97\frac{1}{2}$
Churm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	$85\frac{3}{4}$	—
Neumärk. Int. Scheine do.	4	$85\frac{3}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligationen .	5	102	—
Königsberger do. .	4	84	$83\frac{1}{2}$
Elbinger do. fr. aller Zins. . .	5	$91\frac{1}{4}$	—
Danz. do. in Th. Z. v. 2. Juli 10.	—	$23\frac{1}{4}$	23
do. do. in Gl. Z. v. 2. Juli 10.	—	—	—
Westpreussische Pfandbriefe A.	4	88	—
dito dito B.	4	85	—
Grossh. Posens. Pfandbriefe .	4	—	93
Ostpreussische dito . . .	4	88	—
Pommersche dito . . .	4	$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{2}$
Chur- u. Neum. dito . . .	4	103	—
Schlesische dito . . .	4	—	104
Pommer. Domain. do. . . .	5	—	$105\frac{1}{2}$
Märkische do. do. . . .	5	—	$105\frac{1}{2}$
Ostpreuss. do. do. . . .	5	—	$102\frac{3}{4}$
Rückst. Coupons d. Kurmark	—	$34\frac{1}{4}$	—
dito dito Neumark	—	$34\frac{1}{4}$	—
Zins-Scheine der Kurmark .	—	35	—
do. do. Neumark .	—	35	—
Holl. Ducaten alte à $2\frac{3}{4}$ Rthlr.	—	$18\frac{3}{4}$	—
do. dito neue do. . . .	—	—	—
Friedrichsd'or.	—	$14\frac{1}{12}$	$13\frac{7}{12}$
Posen den 20. März 1827.			
Posener Stadt-Obligationen.	4	89	—

Getreide=Marktpreise von Berlin, den 15. März 1827.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis Rthl.	Sgr.	Pf.	auch Rthl.	Sgr.	Pf.
Zu Lande:						
Weizen	2	3	9	1	22	6
Roggen	1	25	—	1	20	—
große Gerste . . .	1	20	—	1	15	—
kleine	1	18	9	1	13	9
Hafer	1	7	6	1	2	6
Erbsen	2	7	6	1	27	6
Zu Wasser:						
Weizen (weißer) . .	2	2	—	1	22	6
Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
große Gerste . .	1	17	6	1	15	—
kleine . . .	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	—	—	—	—	—
Das Schock Stroh .	8	—	—	6	5	—
Heu, der Centner . .	1	5	—	—	25	—

Getreide=Marktpreise von Posen, den 19. März 1827.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis von Rthl.	Sgr.	Pf.	bis Rthl.	Sgr.	Pf.
Weizen	1	12	—	1	15	—
Roggen	1	7	6	1	8	—
Gerste	1	2	6	1	5	—
Hafer	—	24	—	—	25	—
Buchweizen	1	8	—	1	10	—
Erbsen	1	10	—	1	15	—
Kartoffeln	—	11	—	—	14	—
Heu 1 Ctr. 110 U. Prß.	1	—	—	1	2	6
Stroh 1 Schock, à 1200 U. Preuß. .	3	20	—	3	25	—
Butter 1 Garnietz oder 8 U. Preuß. . .	1	10	—	1	12	6

Meteorologische Beobachtungen zu Posen 1827.

Die Steintrümmerdämme, welche der Gletscher Grenze bezeichnen, erreichen oft eine bergigte Höhe von 100 und mehreren Fußen. Im heißen Sommer liegt der durch die Hitze an seiner Unterfläche durch Schmelzen verkleinerte Gletscher tiefer als seine steilen Randdämme von Sand und Gerölle, und hebt mit dem Frühling sein verjüngtes glänzendes Haupt hoch über dieselben empor. Auf einigen Gletschern heben sich hohe lange Steinhaufen wie Hünengräber neben einander empor, und der Volksglaube der Schweizer schreibt dem Gletscher die eigene Kraft zu, diese Steinmassen aus seinem Innern hinauf zu stoßen, um sich rein zu erhalten. Diese Guferlinien, wie sie der Alpner nennt, sind wahrscheinlich Trümmer kleiner Lauen, die auf den Urgletscher stürzten, oder sie entstanden durch das Herabschieben sich gegenüber liegender Gletscherränder. Unter diesen parallelen Trümmerreihen ist das Eis 20 bis 30 Fuß erhoben, und auf den Aargletschern fand Ebel regelmäßige Eispyramiden, deren Spitze ein breiter Felsblock krönte, was durch die Verhinderung des Schmelzens und Ausdünstens unter den Steinen leicht erklärbar wird. Das Farbenspiel der Gletscher, wenn sie von der Sonne beschienen und nicht mit Schnee bedeckt sind, gehört, wie ich es selber am Rhonegletscher am Fuße des Furka zu bewundern Gelegenheit hatte, zu den glänzendsten Naturerscheinungen gebirgiger Länder.

März. Datum	Stunde.	Barometer	Thermom. Réaumur.	Fischbein-Hygrom.	Wind.	Wetter.	Bemerkungen.
11	8 Uhr.	28. 1,70 L.	+ 0, 1	—	W. g. N.	unbewölkt	sehr angenehm.
	12 =	= 2,20 =	+ 4	—	= =	= =	
	4 =	= 1,59 =	+ 4, 3	—	= =	= =	
12	8 =	27. 10,78 =	+ 2	—	S. g. O.	trübe	
	12 =	= 9,88 =	+ 4, 5	—	= =	Regen	
	4 =	= 7,88 =	+ 5	—	= =	trübe	
13	8 =	= 8,81 =	+ 3, 1	—	SW.	= =	
	12 =	= 7,70 =	+ 6, 5	—	= =	= =	
	4 =	= 5,80 =	+ 5	—	= =	Regen	
14	8 =	= 5,00 =	+ 2, 8	—	Süd	trübe	
	12 =	= 3,18 =	+ 3, 5	—	= =	Regen	
	4 =	= 1,96 =	+ 1, 8	—	= =	= =	
15	8 =	= 7,25 =	— 1	—	NW.	unbewölkt	
	12 =	= 96 =	+ 0 3	—	= =	= =	im Zenith.
	4 =	= 60 =	+ 1, 5	—	= =	= =	
16	8 =	= 96 =	— 1, 3	—	NO.	= =	
	12 =	= 9,00 =	— 1	—	= =	Schnee	
	4 =	= 10,00 =	— 0, 8	—	ONO.	bewölkt	Wind.
17	8	= 9,08 =	— 1	—	West.	trübe	
	12	= 7,22 =	+ 2	—	SW.	= =	
	4	= 5,56 =	+ 1, 5	—	Süd	heiter	

Cz.